

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Dezember 1979

zur Festlegung eines mehrjährigen Forschungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Klimatologie (indirekte Aktion 1980 — 1984)

(80/27/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 des Vertrages ist es Aufgabe der Gemeinschaft, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung und eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung zu fördern.

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 14. Januar 1974 über ein erstes Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie⁽³⁾ hervorgehoben, daß alle verfügbaren Mittel und Wege einschließlich der indirekten Aktion in geeigneter Weise in Anspruch zu nehmen sind.

Die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen hängen weitgehend vom Klima ab. Durch ungünstige Klimaverhältnisse können vor allem so lebenswichtige Ressourcen wie Wasser und Nahrungsmittel erheblich beeinträchtigt werden. Der Mensch selbst kann durch seine Tätigkeiten und vor allem durch die Verunreinigung der Luft zu klimatischen Instabilitäten und sogar zu wesentlichen Klimaänderungen beitragen. Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, auf eine Verbesserung der Kenntnisse im Bereich der Klimavorgänge und des Klimaverhaltens sowie der möglichen Auswirkungen von Klimaänderungen hinzuwirken, damit die europäischen Ressourcen den Gegenstand einer sinnvollen Planung bilden können.

Ein Forschungsprogramm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Klimatologie dürfte einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der genannten Ziele leisten.

Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen besonderen Befugnisse nicht vorgesehen.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF) hat zu dem Vorschlag der Kommission Stellung genommen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Gemeinschaft führt vom 1. Januar 1980 an für die Dauer von fünf Jahren ein Forschungsprogramm auf dem Gebiet der Klimatologie durch, das im Anhang enthalten ist.

Artikel 2

Die erforderlichen Mittel für die Durchführung des Programms, deren Höhe, einschließlich der Ausgaben für einen Personalbestand von drei Bediensteten, auf 8 Millionen Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt wird, werden in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.

Die Europäische Rechnungseinheit ist in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽⁴⁾ festgelegt.

Artikel 3

Die Kommission sorgt für die Durchführung des Programms. Sie wird dabei von einem Beratenden Programmausschuß unterstützt, dessen Mandat und Zusammensetzung gemäß der Entschließung des Rates vom 18. Juli 1977 über die Beratenden Programmausschüsse im Bereich der Forschung⁽⁵⁾ festgelegt werden.

Artikel 4

Das Programm wird im Laufe des zweiten Jahres überprüft; aufgrund dieser Überprüfung kann im dritten Jahr nach geeigneten Verfahren eine Programmrevision vorgenommen werden, nachdem der Beratende Programmausschuß und das Europäische Parlament angehört worden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 6 vom 8. 1. 1979, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 128 vom 21. 5. 1979, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 192 vom 11. 8. 1977, S. 1.

Artikel 5

Der Rat und das Europäische Parlament werden über die endgültigen Ergebnisse und die verwendeten Mittel unterrichtet.

Artikel 6

(1) Gemäß Artikel 228 des Vertrages kann die Gemeinschaft mit anderen Staaten, insbesondere solchen, die an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligt sind, Vereinbarungen im Hinblick auf ihre Beteiligung an diesem Programm treffen.

(2) Die Kommission wird ermächtigt, die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen auszuhandeln.

Artikel 7

Die bei der Durchführung des Programms gewonnenen Kenntnisse werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾ verbreitet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. LENIHAN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1.

*ANHANG***A. FORSCHUNGSGEBIETE****I. „Verständnis der klimatischen Prozesse“****I.1. *Rekonstruktion früherer Klimabedingungen***

Erfassung und Auswertung von :

- a) Natürlichen Daten
- b) Beobachtungen und sonstigen historischen Aufzeichnungen

I.2. *Erstellung von Klimamodellen und Klimavorhersage*

Forschungen zur Verbesserung von Modellen, die für die Klimasimulierung geeignet sind, besonders unter Einbeziehung der sich langsam verändernden Komponenten des Klimasystems, und die eine Bewertung der Voraussagbarkeit des Klimas in zeitlichen und räumlichen Maßstäben ermöglichen, die für die Gemeinschaft von Interesse sind.

II. „Interaktion Mensch-Klima“**II.1. *Klimaschwankungen und europäische Ressourcen***

- a) Auswirkungen auf landwirtschaftliche Ressourcen und Wasserressourcen
- b) Bewertung der Gefahr klimatischer Katastrophen
- c) Auswirkungen auf den Energiebedarf, den Verbrauch und die Produktion von Energie

II.2. *Beeinflussung des Klimas durch den Menschen*

- a) Chemische Verschmutzung der Atmosphäre mit besonderer Berücksichtigung der Akkumulation von Kohlendioxyd
- b) Freisetzung von Energie.

B. UNTERSTÜTZENDE AKTIVITÄTEN

I. Interdisziplinäre Untersuchungen zur Analyse, Bewertung und Anwendung der Ergebnisse der Klimaforschung innerhalb der Reichweite des in Buchstabe A Nummer II genannten Forschungsgebiets.

II. Bestandsaufnahme, Koordinierung und Erweiterung der klimatologischen Datenbestände in Europa.

Die Forschungsarbeiten werden im Rahmen von Verträgen durchgeführt.
